

Presseerklärung der FATF

vom

16.02.2012

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

Paris, 16 Februar 2012 - Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von solchen Jurisdiktionen¹ ausgehen, zu treffen:

Iran
Demokratische Volksrepublik Korea

Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben². Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden Risiken zu berücksichtigen.

¹ Die FATF hat erst vor kurzem öffentliche Erklärungen abgegeben, in denen sie zu Gegenmaßnahmen gegen den Iran sowie gegen die Demokratische Volksrepublik Korea aufgerufen hat. Diese Erklärungen werden im Nachfolgenden aktualisiert.

² Kuba hat insofern nicht mit der FATF zusammengearbeitet.

Äthiopien
Bolivien
Ghana
Indonesien
Kenia
Kuba ²
Myanmar
Nigeria
Pakistan
São Tomé und Príncipe
Sri Lanka
Syrien
Tansania
Thailand
Türkei

Hinweis: Die FATF hat am 16.02.2012 die überarbeiteten FATF Empfehlungen („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation“) veröffentlicht; die FATF hat die o.g. Jurisdiktionen jedoch noch auf Grundlage der FATF 40+9 Empfehlungen (Stand 2003) überprüft. Insofern beziehen sich Verweise in diesem Dokument auf einzelne Empfehlungen oder Sonderempfehlungen (z.B. „Empfehlung 1“, „Sonderempfehlung II“ usw.) jeweils noch auf die FATF 40+9 Empfehlungen (Stand 2003).

Iran

Die FATF ist nach wie vor besonders und außergewöhnlich besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung und der ernststen Gefahr, die diese für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, ungeachtet des früheren Dialogs des Iran mit der FATF anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25 Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor vom Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert auch weiterhin Jurisdiktionen dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vom Iran ausgehenden fortbestehenden Gefahren in Bezug auf Terrorismusfinanzierung sollten Jurisdiktionen über die bereits erfolgten Schritte, mögliche zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder die Verstärkung bereits bestehender nachdenken.

Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen, insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer

effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Juni 2012 ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

Demokratische Volksrepublik Korea

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea, die signifikanten Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die ernste Gefahr, die diese für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, anzugehen. Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2011 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Die FATF erkennt das jüngste Entgegenkommen der Demokratischen Volksrepublik Korea gegenüber der FATF an und bleibt zum unmittelbaren Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Unterstützung beim Angehen ihrer Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereit.

Kuba

Kuba hat sich weder zur Einhaltung der internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, noch hat es konstruktiv unmittelbar mit der FATF zusammengearbeitet. Zeitgleich hat Kuba allerdings als Gast an einem GAFISUD Plenum teilgenommen und ein informelles Dokument zu seinem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorbereitet. Die FATF hat festgestellt, dass Kuba strategische Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweist, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Die FATF fordert Kuba dringend auf, ein den internationalen Standards entsprechendes Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen, und ermutigt Kuba, einen konstruktiven und direkten Dialog mit der FATF aufzunehmen; die FATF ist bereit zu diesem Zwecke mit den kubanischen Behörden zusammenzuarbeiten.

Äthiopien

Trotz der von Äthiopien auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Äthiopien keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor

bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Äthiopien sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); und (4) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, welche den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Bolivien

Bolivien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch Erlass von Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Ungeachtet der von Bolivien auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Bolivien keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Bolivien sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1); (2) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Bolivien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ghana

Ghana hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch Ratifizierung der UN-Konvention gegen grenzüberschreitendes organisiertes Verbrechen und durch den Erlass von Richtlinien zu Kundensorgfaltspflichten. Ungeachtet der von Ghana auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und GIABA bei der Behandlung seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Ghana keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Ghana sollte daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung angemessener Maßnahmen, um Gelder mit Geldwäschebezug zu konfiszieren (Empfehlung 3); (3) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); und (4) die Schaffung und Umsetzung angemessener Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Ghana, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Indonesien

Indonesien hat signifikante Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch Erlass von Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche im Jahre 2010 und durch die Schaffung

eines Entwurfs einer umfassenden Gesetzgebung zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung. Trotz der von Indonesien auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Kenia keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Indonesien sollte daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung angemessener Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (3) die Verbesserung oder der Erlass von Gesetzen oder anderen Instrumenten zur vollständigen Umsetzung des internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Kenia, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kenia

Trotz der von Kenia auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und ESAAMLG beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Kenia keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Kenia sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (4) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, welche den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17). Die FATF begrüßt, dass ESAAMLG den Länderbericht über Kenia verabschiedet hat und wird mit Kenia hinsichtlich der darin festgestellten weiteren Defizite zusammenarbeiten. Die FATF ermutigt Kenia, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, einschließlich durch Umsetzung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie durch Schaffung einer FIU.

Myanmar

Trotz der von Myanmar auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Myanmar keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Myanmar sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die weitere Stärkung der Regelungen bzgl. Auslieferung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 35 und Sonderempfehlung I); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem (Empfehlung 4); und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD, Empfehlung 5). Die FATF ermutigt Myanmar, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nigeria

Nigeria hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dem Beginn der Überwachung aller Sektorengezeigt, insbesondere durch den Erlass von Gesetzen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche. Trotz der von Nigeria auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und GIABA beim angehen Ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, Nigeria sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); Die FATF ermutigt Nigeria, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Pakistan

Pakistan hat signifikante Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern unter anderem durch die Ausweitung der Befugnisse der FIU, die Verabschiedung einer Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Sicherstellung von Fortbildungsmaßnahmen für die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Wirtschaft Verpflichteten. Trotz der Selbstverpflichtung, die Pakistan auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Pakistan keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt und es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite. Insbesondere muss Pakistan gesetzgeberische Schritte vornehmen um sicherzustellen, dass die Standards der FATF in Bezug auf den Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II) und die Möglichkeiten zur Identifizierung, zum Einfrieren und zur Konfiszierung von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III) erfüllt werden. Die FATF ermutigt Pakistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, indem es unter anderem den Nachweis einer wirksamen Regulierung von Finanztransferdienstleistern erbringt und wirksame Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld einführt (Sonderempfehlung VI und Sonderempfehlung IX).

São Tomé und Príncipe

Trotz der Selbstverpflichtung, die São Tomé und Príncipe auf hoher politischer Ebene abgegeben haben, mit der FATF und GIABA bei der Behandlung Ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat São Tomé und Príncipe keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. São Tomé und Príncipe sollten daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch. (1)

die hinreichende Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sowie Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzbereichs im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorfinanzierung einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen (Empfehlungen 23, 24 und 29); (4) die Umsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die gegen natürliche und juristische Personen im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17); und Die FATF

ermutigt São Tomé und Príncipe, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Sri Lanka

Trotz der von Sri Lanka auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Sri Lanka keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Sri Lanka sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); und (2) Aufbau und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Sri Lanka, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, einschließlich durch weitere Arbeit an seinen Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Syrien

Syrien hat signifikante Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, dazu gehört auch die Verbesserung der gesetzlichen Regelungen für das Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Trotz der von Syrien auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der MENAFATF beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist gleichwohl eine weitere Beschäftigung mit Syrien zur Klärung der Frage notwendig, ob auch die verbliebenen Defizite angegangen worden sind, insbesondere durch: (1) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Sicherstellung, dass sich Finanzinstitute ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); und (3) die Verabschiedung angemessener Gesetze und Verfahren, um gegenseitige Rechtshilfe leisten zu können (Empfehlungen 36-38, Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Syrien, aufzuzeigen, dass es seine verbliebenen Defizite angegangen ist, um der FATF die Bewertung von Syriens Fortschritten zu ermöglichen.

Tansania

Tansania hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, dazu gehört auch die Verabschiedung von Änderungen am Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und illegalen Erträgen und am Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche für Sansibar. Trotz der von Tansania auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der ESAAMLG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Tansania keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Tansania sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die Untersuchung, ob Geldwäsche adäquat kriminalisiert ist (Empfehlung 1); (2) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie die Umsetzung der Resolutionen 1267 und 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Gesetze bzw. Vorschriften oder andere durchsetzbare Maßnahmen (Sonderempfehlung III); (4) die Schaffung wirksamer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5); (5) die Einführung adäquater Anforderungen in Bezug auf das Aufbewahren von Aufzeichnungen (Empfehlung 10); (6)

die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); und (7) die Bestimmung von zuständigen Aufsichtsbehörden, um die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sicherzustellen (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Tansania, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Thailand

Trotz der von Thailand auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Thailand keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Trotz äußerer Schwierigkeiten von 2009 bis 2011, welche einen signifikanten Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess für die notwendigen Gesetze und Vorschriften hatte, hat Thailand Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, dazu gehört auch die Fertigstellung in wesentlichen Teilen einer Analyse der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken seines Finanzsektors. Thailand sollte daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen, um die verbleibenden Defizite anzugehen, insbesondere durch (1) die hinreichende Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von angemessenen Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen (Sonderempfehlung III) und (3) die weitere Verstärkung der Aufsicht in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Thailand, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Türkei

Die Türkei hat Schritte unternommen, um ihr Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, dazu gehört auch das Einbringen von Gesetzen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung im Parlament. Trotz der von der Türkei auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF beim Angehen ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat die Türkei keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Die Türkei sollte fortfahren, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); und (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt die Türkei, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich des Aktionsplans fortzusetzen.